

**Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen,
Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an
Grundschulen im Stadtgebiet Werne vom 12.07.2019**

1) zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom _____, VI/250

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) sowie des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – (§§ 50, 51 KiBiz NRW) (GV. NRW. 2019 S. 894), in Kraft ab 01.08.2020, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW .S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019 S. 894) und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.12.2018, und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.12.2018 hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:¹⁾

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Art der Beiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in einer Kindertageseinrichtung, außerunterrichtlichen Angeboten an einer offenen Ganztagsgrundschule und von Kindertagespflege im Sinne des KiBiz erhebt der örtliche Träger der öffentlichen

Jugendhilfe, die Stadt Werne, öffentlich-rechtliche Elternbeiträge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer, besonderer Regelungen in den Abschnitten II, III und IV jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 3%. Die Beitragstabellen werden jährlich aktualisiert. Die Höhe der Beiträge wird auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Der Höchstbeitrag im Offenen Ganztage gem. Ziffer 8.1 und 8.2 des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.12.2018 beträgt ab dem 01.08.2019 pro Monat 180 € und ab dem 01.08.2020 pro Monat 190 €. Ab dem 01.08.2021 erhöht sich der Höchstbeitrag analog der o.a. jährlichen Steigerungsrate ebenfalls um 3%.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i.S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellten Personen.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4¹⁾

Beitragsrelevantes Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a S. 2 EStG (Gewinn bzw. Überschuss der (Brutto-)Einnahmen über die Werbungskosten, bei Einkünften aus Kapital abzüglich des Sparerpauschbetrages, und abzüglich der als steuerliche Sonderausgabe festgestellten Kinderbetreuungskosten) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a S. 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen, Vorsorgeaufwendungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt in der Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Außerdem werden die gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG bei den Sonderausgaben steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten von dem ermittelten Einkommen abgezogen.

- (6) Im Fall des § 3 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.
- (7) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des beitragsrelevanten Einkommens ist das prognostizierte elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen für das gesamte jeweilige Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ist das tatsächliche Einkommen nicht bekannt, ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres für die vorläufige Beitragsberechnung anzunehmen.
- (8) Wird bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr im Rahmen der Prüfung der Elternangabe i. S. d. § 6 Abs. 1 - 3 festgestellt, dass das Monateinkommen des letzten Monats vor dem Zugang der Elternangabe - multipliziert mit 12 - einen Betrag ergibt, der voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Jahreseinkommen des, der Angabe vorangegangenen Jahres, wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen zu einem zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Veränderung folgt. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur so lange zugrunde zu legen, so lange es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.
- (9) Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit gilt für die vorläufige Festsetzung der lt. betriebs-wirtschaftlicher Auswertung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.
- (10) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitrags-festsetzung ist das gesamte tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
- (11) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Tagesbetreuungsangebot i. S. d. § 1 Abs. 1 besucht bzw. besucht hat.
- (12) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und so lange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Werne zur Zahlung des jeweils höchsten gem. der Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichtet.

§ 5¹⁾

Beitragsbemessung und Ermäßigung

- (1) Voraussetzung für die Betreuung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
 - a. Kinder unter zwei Jahren
 - b. Kinder über zwei Jahren bis zur Einschulung
 - c. Kindergartenkinder mit den wöchentlichen Buchungszeiten 25, 35 oder 45 Stunden
 - d. Kindertagespflege mit wöchentlichen Betreuungszeiten bis 5, 10, 15, 25, 35 bzw. 45 Stunden im Monat
 - e. Betreuung im Bereich des offenen Ganztages an der Grundschule
 - f. Betreuung in der Übermittagsbetreuung an der Grundschule
 - g. Frühbetreuung in der Grundschule
- (3) Die Elternbeiträge werden in gleichen monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) Die Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf jeden einzelnen Platz, der für die Betreuung eines Kindes vorgehalten wird, unabhängig von der Zahl der zeitgleich betreuten Kinder ein und derselben beitragspflichtigen Person/en.
- (5) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Hierfür kann der Träger der Betreuungseinrichtung gem. § 23 Abs. 4 KiBiz bzw. gem. dem Runderlass des MSW „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ Punkt 8.4. ein gesondertes Entgelt verlangen.
- (6) Der Beitrag wird für die vereinbarten Betreuungsstunden erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung (Ferien etc.) nicht berührt.

- (7) Nehmen mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote i. S. v. § 1 Abs. 1 dieser Satzung in Anspruch, so ist für das zweite Kind ein Elternbeitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten. Ab dem dritten Kind entfällt der Beitrag.
- (8) Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der identische bzw. zweithöchste Beitrag ergibt.
- (9) Entsprechend § 50 Abs. 1 KiBiz NRW wird für ein Kind, dass Kindertagespflege und/oder eine Kindertageseinrichtung i. S. d. § 1 Abs. 1 in Anspruch nimmt, ab dem 01. August des Kalenderjahres, in dem das Kind bis zum 30. September sein viertes Lebensjahr vollendet, bis zu dessen Einschulung kein Elternbeitrag erhoben. Wird das Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, so kann sich die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise auch auf drei Jahre ausdehnen.
- (10) Nimmt bzw. nehmen neben einem in § 5 Abs. 9 dieser Satzung genannten Kind ein weiteres Kind oder mehrere weitere Kinder von Beitragspflichtigen, für die grundsätzlich ein Beitrag zu leisten ist, zeitgleich (im gleichen Beitragszeitraum) eine Kindertageseinrichtung, eine Offene Ganztagschule oder eine Kindertagespflege in Anspruch, so ist für das zweite Kind entsprechend § 5 Abs. 7 ein Elternbeitrag in Höhe von 25% zu entrichten. Ab dem dritten Kind entfällt der Beitrag. Abweichend von Absatz 8 zählen Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 9 elternbeitragsfrei ist, als Erstkind.
- (11) Abweichend von den Regelungen der Beitragstabelle wird für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege maximal ein Beitrag in Höhe der Förderung erhoben.

- (12) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 i. V. m. der Anlage zu dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Ist das maßgebliche Elterneinkommen einer höheren Einkommensgruppe zuzuordnen und befinden sich gleichzeitig leibliche Kinder der Familie in regelbeitragspflichtiger Tagesbetreuung, ist der Elternbeitrag nach der Einkommensgruppe zu zahlen, die sich nach dem tatsächlichen Einkommen ergibt.
- (13) Bei Kindern, die in einem Kinderheim untergebracht sind und eine Betreuung nach § 1 Abs. 1 besuchen, wird auf die Erhebung von Elternbeiträgen verzichtet.
- (14) Der Elternbeitrag wird auf Antrag den beitragspflichtigen Personen erlassen, wenn diesen und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII (KJHG)). Die Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit erfolgt analog der Regelung in § 90 Absatz 2 Satz 3 VIII (KJHG) in entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- (15) Beziehen Beitragspflichtige oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll:
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§41 ff SGB XII) oder
 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en kein Elternbeitrag erhoben. Eines Antrages auf Erlass des zu zahlenden Elternbeitrages bedarf es insoweit nicht.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt gem. § 23 Abs. 2 KiBiz der Träger der Betreuungsmaßnahme bzw. die dafür beauftragte Stelle der Stadt Werne, Dezernat III nach Abschluss des Betreuungsvertrages die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, und zusätzlich bei Kindertageseinrichtungen bzw. bei Tagespflege die Betreuungszeit sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Eltern bzw. diesen nach § 3 gleichgestellten Personen unverzüglich mit. Das gilt ebenso für Änderungen in den vorgenannten Daten.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen der bzw. die Beitragspflichtige/n innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck (Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen) Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben und diese Angaben durch entsprechende Belege nachweisen.
- (3) Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist die Stadt Werne im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.
- (4) Kommen der bzw. die Beitragspflichtige/n seinen bzw. ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 7

Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Werne aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

- (3) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen nach § 3, so sind mit dem 1. Tag des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung eintritt, die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 4 zu veranlagern.
- (4) Bei Änderungen des Elternbeitrages bedingt durch Einkommensveränderungen oder Änderung des Kindesalters werden in der Berechnung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats, an wirksam.
- (5) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 4 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung oder nach Vorlage durch den/die Beitragspflichtige/n erst rückwirkend das Kalenderjahreseinkommen abschließend festgestellt und führt dies zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe als der bisherigen, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend für das betreffende Kalenderjahr anzupassen und ggf. nachzufordern bzw. zu erstatten.
- (6) Sind Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben oder wegen Unterbleiben der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder Einkommensverhältnissen zu gering festgesetzt, so ist der fehlende Betrag von der/den Beitragspflichtige/n nachzufordern.

§ 8

Fälligkeit und Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Der Beitrag wird im Voraus erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über einen Lastschriftinzug oder mittels Überweisung unter der Angabe des im Bescheid genannten Kassenkontos.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 9

Vollstreckung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. Mai 1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig i. S. d. § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

II. Abschnitt

Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII (KJHG)

§11

Betreuungsnachweise

Die Tagespflegeperson führt einen monatlichen Betreuungsnachweis, in dem der Beginn und das Ende der Betreuungszeit für jeden Betreuungstag festgehalten wird. Dieser Nachweis ist zeitnah durch die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen nach § 3 dieser Satzung monatlich auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterschreiben.

§ 12

Beitragszeitraum

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag über Tagespflege nach §§ 22 und 23 SGB VIII besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.
- (2) Die Beitragspflicht endet zum letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet, bzw. zu dem die Kündigung des Betreuungsvertrages wirksam wird.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und/oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Beitrag ist ferner auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden erhoben.

III. Abschnitt Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen

§ 13 Beitragszeitraum

- (1) Der Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.
- (2) Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist.
- (3) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag mit der Kindertageseinrichtung besteht. Dies ist grundsätzlich der Beginn des Kindergartenjahres.
Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Kindergartenjahres, so ist der Betrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Beitrag ist ferner auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden erhoben. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

IV. Abschnitt Elternbeiträge für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote in der Grundschule

§ 14 Betreuungsangebote

(1) Offene Ganztagsgrundschule

Die Offene Ganztagsgrundschule bietet an Unterrichtstagen außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Betreuungsrahmen deckt unter Einbeziehung des Unterrichtes in der Regel die Zeit von Unterrichtsbeginn bis 16:00 Uhr ab.

In den Oster- und Herbstferien findet die Betreuung in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Ebenso an unterrichtsfreien Tagen, Elternsprechtagen, pädagogischen Ganztagskonferenzen, beweglichen Ferientagen etc. innerhalb der Weihnachtsferien beginnt das Betreuungsangebot erst ab dem 1. Werktag im neuen Jahr.

Während der Sommerferien findet die Betreuung innerhalb der 6 vollen Wochen an 3 Wochen statt. In diesen Zeiten stellt der Träger des offenen Ganztages die Betreuung bedarfsorientiert sicher - ggf. in anderer Form; z. B an einer anderen Offenen Ganztagsgrundschule oder im Rahmen des Kinderferienprogramms in Kooperation mit der Stadt und allen Werner OGS. Das Ferienprogramm kann von jedem OGS-Kind für maximal drei Ferienwochen gebucht werden. Für die OGS-Kinder besteht vor dem offiziellen Anmeldetermin zum Kinderferienprogramm die Möglichkeit der verbindlichen Anmeldung. Die zusätzlichen Kosten für das Ferienprogramm tragen die Eltern bzw. diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt.

(2) Übermittagsbetreuung bzw. Offene Lernzeit

Das Betreuungsangebot der Übermittagsbetreuung (ÜMi) bzw. der Offenen Lernzeit (OLe) stellt ein verlässliches Halbtagsangebot, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit, dar. Die Betreuung erfolgt an Schultagen in der 5. und 6. Schulstunde (ohne Mittagessen).

(3) Frühbetreuung

Die Frühbetreuung stellt die Betreuung der Kinder in der Zeit vor Unterrichtsbeginn sicher. Die genauen Anfangszeiten der Frühbetreuung legen die Grundschulen fest.

§ 15

Teilnahmeberechtigung und Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Grundschulen ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Sie verpflichtet bei der Offenen Ganztagsgrundschule zur Teilnahme an fünf Tagen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung.
- (2) An allen außerunterrichtlichen Angeboten der Grundschulen, an denen die entsprechenden Angebote bestehen, können nur Schüler/innen der jeweiligen Schule teilnehmen. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung anhand eines Kriterienkataloges.

§ 16

Beitragszeitraum

- (1) Der Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).
- (2) Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten der Grundschule. Die Anmeldung eines Kindes zu den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu einem der Angebote der Grundschule angemeldet, ist die Anmeldung und damit die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- oder Wegzügen, bei Schulwechsel oder bei langfristigem -ärztlich attestiertem - krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Grundschule sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

(6) Die in § 5 Abs. 7 genannte Geschwisterermäßigung gilt für Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule uneingeschränkt.

Für die Übermittagsbetreuung bzw. Offene Lernzeit gilt die Geschwisterermäßigung dahingehend, dass für das erste Kind, das die ÜMi bzw. OLe in Anspruch nimmt, der volle Beitrag zu zahlen ist und für jedes weitere Kind noch der hälftige Beitrag anfällt.

Bei der Frühbetreuung entfällt eine Geschwisterermäßigung.

§ 17 Ausschluss

Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- die Eltern oder diesen nach § 3 gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und dem Träger des Betreuungsangebotes von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.
- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt.
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt.

IV. Abschnitt

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Werne vom 07. Dezember 2016 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 03.07.2019 stimmt mit dieser Satzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 12.07.2019

Gez.
Lothar Christ
Bürgermeister

1) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom _____ der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Grundschulen im Stadtgebiet Werne vom 12.07.2019, VI/250